

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bad Sassendorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 19.12.2002 beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrages

- (1) Die Gemeinde Bad Sassendorf erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen und zur Abgeltung der durch den Fremdenverkehr gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile einen Fremdenverkehrsbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 2

Kreis der Beitragspflichtigen

- (1) Der Beitrag wird von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und teil- oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen erhoben, denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Beitragspflichtig sind auch diejenigen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Beitragspflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, dann haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Ausnahmen von der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht befreit sind der Bund, die Länder, die Kreise sowie die Städte und Gemeinden, soweit diese nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bemessen nach der vom Fremdenverkehr gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Der Messbetrag wird errechnet aus der Summe der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich erhaltender Umsatzsteuer, multipli-

ziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs.3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).

- (2) Maßgeblich ist der im Vorvorjahr des Erhebungszeitraums (§ 9) erzielte Umsatz. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Erhebungsgebiet später als im Vorvorjahr begonnen, so ist der im Vorjahr erzielte Umsatz maßgeblich; wurde die Tätigkeit erst im Erhebungsjahr aufgenommen, so ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz maßgeblich.
- (3) Der Vorteilssatz für die einzelnen Betriebsarten ist in der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz für die einzelnen Betriebsarten ist in der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.

§ 5

- aufgehoben –

§ 6

- aufgehoben -

§ 7

Erstattung des Beitrages bei Aufgabe der Tätigkeit

Bei Aufgabe einer beitragspflichtigen Tätigkeit während eines Erhebungszeitraumes wird der zu viel entrichtete Beitrag innerhalb eines Monats, nachdem von dem Gewerbetreibenden die Aufgabe der Gemeinde mitgeteilt wurde, erstattet.

§ 8

Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitragssatz beträgt 9 v.H. des Messbetrages nach § 4 Abs. 1.
- (2) Freiwillige finanzielle Leistungen, die dem Konzept des Ortsmarketing der Gemeinde Bad Sassendorf dienen, sind in voller Höhe, maximal bis zur Höhe des errechneten Fremdenverkehrsbeitrages auf diesen anzurechnen. Zu diesen anrechenbaren Leistungen gehören ausschließlich
 - a) der Werbegroschen als Zahlung zum Zwecke der Imagewerbung für die Gemeinde Bad Sassendorf
 - b) Zahlungen für allgemeine Ausgaben für durch die Gemeinde Bad Sassendorf veranlasste Image- u. Tourismuswerbung für Bad Sassendorf
 Die freiwilligen finanziellen Leistungen sind der Gemeinde gegenüber zu belegen.

§ 9

Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß § 9.
- (2) Bei der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes entsteht abweichend von Absatz 1 die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Erhebung des Beitrages erfolgt in diesem Falle erst

am Ende des Jahres oder innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit erstmals aufgenommen wird. Sollten die erforderlichen Angaben gem. § 11 erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Beitragspflichtigen gemacht werden, so kann die Erhebung des Beitrages auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber drei Monate, nachdem die erforderlichen Angaben vollständig bei der Gemeinde vorliegen, erfolgen.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme mitzuteilen und auf Anforderung bzw. Nachfrage erforderliche Angaben zur Berechnung des Beitrages zu machen.

Dazu haben die Beitragspflichtigen eine Abgabenerklärung nach vorgefertigtem Formular der Gemeinde auszufüllen und zu unterschreiben. Sie haben dem Erklärungsformular die ihre beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Umsatzsteuervoranmeldungen, hilfsweise die Umsatzsteuererklärung, hilfsweise die betreffende Anlage zur Einkommensteuererklärung vorzulegen. Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Angaben beim zuständigen Finanzamt zu erfragen.

- (2) – gestrichen –

- (3) Wird den Anzeige- und Auskunftspflichten nach dieser Satzungsnorm zuwidergehandelt, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsberechnung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anwendbaren § 162 Abgabenordnung.

§ 12

Kleinbeträge

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung innerhalb des Erhebungszeitraumes gem. § 9 den Betrag von 10 € nicht übersteigt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 14

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der Fassung der 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 15.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.